

Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen

Ausgabestelle: Hochschulrat (HSR)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.05
Ausgabedatum: 01.04.2025

Gestützt

auf Art. 13 des Gesetzes über Hochschulen und Forschung und Art. 2 der Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Rahmenreglement regelt die an der Fachhochschule Graubünden (Fachhochschule) angebotenen Bachelor- (Bachelor of Science, BSc, Bachelor of Arts, BA) und konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Science, MSc).
- ² Es regelt die Immatrikulation und Exmatrikulation, den Studienbetrieb sowie allgemeine Prüfungs- und Promotionsmodalitäten.
- ³ Ergänzend zum Rahmenreglement erlässt die Hochschulleitung zu jedem angebotenen Bachelor- und konsekutiven Masterangebot eine spezifische Studien- und Prüfungsordnung (SPO).
- ⁴ Studien- und Prüfungsordnungen im Zusammenhang mit externen Kooperationen sind im Sinne dieses Reglements separat zu regeln.

Art. 2

Informationspflicht

- ¹ Die Studierenden sind verpflichtet, sich aktiv über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen wie auch über ihre Rechte und Pflichten, die mit dem Studium zusammenhängen, zu informieren. Studierende können in keinem Fall geltend machen, entsprechende Informationen nicht gekannt zu haben.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 3

Zulassung

- ¹ Die Zulassung richtet sich nach übergeordnetem Recht.
- ² Zu einem Bachelorstudium zugelassen und immatrikuliert wird, wer über eine Berufsmatura oder eine Matura mit mindestens einjähriger, einschlägiger Arbeitswelterfahrung oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

Art. 4
*Immatrikulations- und
Studiengebühr*

- ³ Zu einem Masterstudium zugelassen und immatrikuliert wird, wer über einen einschlägigen Bachelor- oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- ⁴ Für Bachelor- und Masterstudiengänge können Zulassungsbeschränkungen erlassen werden.
- ⁵ Die Hochschulleitung regelt Details zur Zulassung in Weisungen.
- ¹ Die Immatrikulationsgebühr wird mit der Studienplatzbestätigung fällig und wird nicht zurückerstattet, wenn das Studium nicht angetreten oder abgebrochen wird.
- ² Pro Semester wird eine Studiengebühr erhoben. Mit Semesterbeginn erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr.
- ³ Die Höhe der Immatrikulations- und Studiengebühr wird durch die Hochschulleitung festgelegt.

III. Studium

Art. 5
*Anrechnung von Leis-
tungsnachweisen*

- ¹ Bereits vor Studienantritt erworbene ECTS-Punkte oder vergleichbare erfolgreich absolvierte formale Leistungsnachweise können auf Antrag unter Beachtung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) angerechnet werden, wenn diese gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und die Module oder vergleichbare erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise in Lernergebnis, Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Moduls, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen.
- ² Bei einem Austauschsemester werden nach Vorlage des Transcript of Records die erworbenen ECTS-Punkte im Studium angerechnet.
- ³ Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Hochschulen entscheidet die Studienleitung.
- ⁴ Angerechnete Module werden mit dem Prädikat „angerechnet“ gekennzeichnet.

Art. 6
Struktur des Studiums

- ¹ Die Studiengänge sind nach den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) aufgebaut.
- ² Für die Aufwandsbemessung im Studium wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewandt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden.
- ³ Ein Bachelorstudium umfasst mindestens 180 ECTS-Punkte. Das Bachelorstudium muss spätestens nach 12 Semestern abgeschlossen sein.
- ⁴ Ein konsekutives Masterstudium umfasst mindestens 90 ECTS-Punkte. Das Masterstudium muss spätestens nach 8 Semestern abgeschlossen sein.
- ⁵ Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind in Module gegliedert.
- ⁶ Ein Modul ist eine Bewertungseinheit und wird im Zeugnis ausgewiesen.

- 7 Ein Modul hat mindestens 4 ECTS-Punkte, in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
- 8 Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen. Die ECTS-Punkte werden dem Modul zugeordnet.
- Art. 7
Modultypen
- 1 Die Curricula der Bachelor- und Masterstudiengänge umfassen folgende Modultypen:
- Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule
 - Wahlmodule
- 2 Pflichtmodule müssen bestanden werden.
- 3 Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einer bestimmten Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen.
- 4 Wahlmodule sind Module, die von Studierenden gemäss den Angaben in der SPO des Studienangebots gewählt werden können.
- 5 Bachelor- und Masterthesis sind Pflichtmodule.
- Art. 8
Curriculum
- 1 Das Curriculum bestimmt die Studieninhalte sowie die Modultypen und wird in der SPO des zugehörigen Studienangebots definiert.
- 2 Curricula können jederzeit angepasst werden.
- Art. 9
Modulbeschreibung
- 1 Die Modulbeschreibung wird den Studierenden zur Verfügung gestellt und regelt die folgenden Punkte:
- den Modulnamen und das Modulkürzel
 - den Modultyp
 - die Modulverantwortliche, den Modulverantwortlichen
 - die Unterrichtssprache
 - die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte
 - das Modulziel / die Leitidee
 - die Modulvoraussetzungen
 - die Modul- und Kursinhalte
 - die dem Modul zugeordneten Kurse
 - die Lernergebnisse
 - die Lehr- und Lernmethoden
 - die Fachliteratur
 - die Leistungsnachweise
 - die Nachprüfung
- Art. 10
Semesterbeschreibung
- 1 Die Semesterbeschreibung wird den Studierenden zu Beginn eines Semesters zur Verfügung gestellt, aus der die konkreten Durchführungsbestimmungen und Präsenzplichten im Modul hervorgehen.
- Art. 11
Modulanmeldung/-abmeldung
- 1 Die Studierenden müssen sich jedes Semester für die Module gemäss dem jeweiligen Studienplan resp. Studienverlauf (z. B. bei Modulwiederholungen) einschreiben.
- 2 Die Studierenden können sich einmalig von einem Pflichtmodul abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich über die Studienleitung zu erfolgen.
- 3 Die Anmeldung zu einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist verbindlich. Abmeldungen können innerhalb der kommunizierten An-/Abmeldefristen oder in begründeten Fällen schriftlich auf Antrag an die Studienleitung erfolgen.

Art. 12
Hochschulkalender

- ¹ Der Hochschulkalender bestimmt die Zeiträume für Lehrveranstaltungen, Prüfungswochen, Blockwochen sowie Abschlussarbeiten.
- ² Das kursorische Herbstsemester startet in der Kalenderwoche 37 und endet in der Kalenderwoche 3.
- ³ Das kursorische Frühjahrssemester startet in der Kalenderwoche 7 und endet in der Kalenderwoche 23.
- ⁴ Die genauen Semestertermine werden durch die Studiengänge festgelegt.

Art. 13
Unterrichtssprache

- ¹ Die Lehrveranstaltungen werden gemäss Modulbeschreibung in deutscher, englischer, rätoromanischer oder italienischer Sprache durchgeführt.
- ² Der Fremdsprachenunterricht wird gemäss Modulbeschreibung unter Berücksichtigung des jeweiligen Kursniveaus in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt.

Art. 14
Dispensation und Dienstverschiebungsgesuche

- ¹ Dispensationsgesuche für Pflichtveranstaltungen sind spätestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich an die Studienleitung zu richten.
- ² Abwesenheiten von Pflichtveranstaltungen infolge schwerwiegender Gründe (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) sind der Studienleitung schriftlich darzulegen.
- ³ Für Militär- und Zivildienstleistungen, die in die Semesterzeiten fallen, ist von den Studierenden rechtzeitig eine Verschiebung mit einem offiziellen Gesuch zu beantragen.
- ⁴ Konsequenzen im Falle eines unentschuldigtem Fernbleibens von Pflichtveranstaltungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge festgehalten.

Art. 15
Austauschsemester

- ¹ Der Besuch eines Semesters an einer anderen Hochschule erfolgt grundsätzlich im Rahmen der abgeschlossenen Kooperationen.
- ² Ein Austauschsemester muss rechtzeitig beim International Office beantragt und von der Studienleitung bewilligt werden. Das Auswahl- und Bewerbungsverfahren führt die Studienleitung durch. Für die Zuteilung der Plätze ist das International Office zuständig.
- ³ Studierende, die ein Austauschsemester an einer Hochschule ohne Kooperationsvereinbarung mit der FHGR absolvieren möchten (*Freemover*), müssen sich zu Beginn des vorangehenden Semesters mit der Studienleitung absprechen.
- ⁴ Die an einer anderen Hochschule zu absolvierenden Studienleistungen werden in einem Learning Agreement vor dem Austauschsemester vereinbart. Die Anrechnung der bestandenen Module erfolgt nach dem Austauschsemester.

Art. 16
Studienunterbruch

- ¹ Studierende können in Bachelorstudiengängen das Studium bis zu vier Semester, in Masterstudiengängen bis zu zwei Semester unterbrechen. Die Unterbrechung ist schriftlich mit dem entsprechenden Formular der Studienleitung mitzuteilen.

- ² Während eines Studienunterbruchs bleiben die Studierenden immatrikuliert, bezahlen aber keine Studiengebühren. Studienunterbrüche zählen nicht zur maximalen Studiendauer gem. Art. 6.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 17 *Leistungsnachweis*

- ¹ Leistungsnachweise können in schriftlicher, mündlicher oder anderer Form erbracht werden.
- ² In jedem Modul müssen die Studierenden mindestens einen Leistungsnachweis erbringen.
- ³ Studierende haben das Recht auf Einsicht in die eigenen Leistungsnachweise. Die Hochschulleitung regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Weisung.
- ⁴ Studierende, die in schwerwiegenden und nachweisbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) einen Leistungsnachweis nicht erbringen können, haben die Möglichkeit den Leistungsnachweis zu einem neuen Zeitpunkt zu erbringen.
- ⁵ Die Studienleitung kann zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen einen Vertrauensarzt, eine Vertrauensärztin beiziehen.
- ⁶ Die Studienleitung entscheidet auf Antrag der Anlaufstelle für Nachteilsausgleich über ausgleichende Massnahmen.
- ⁷ Die Hochschulleitung regelt Details in einer Weisung.

Art. 18 *Prüfungsverfahren*

- ¹ Die Studierenden, die in einem Modul eingeschrieben sind, gelten für die Leistungsnachweise des Moduls als angemeldet.
- ² Die Dozierenden der Module sind für das Erstellen, Beaufsichtigen, Korrigieren und Bewerten von Leistungsnachweisen verantwortlich.
- ³ Bei mündlichen Leistungsnachweisen muss die mündliche Leistung durch die Prüfenden in geeigneter Form nachgewiesen werden können.
- ⁴ Die Studienleitung ist für die Festlegung der Form, der Dauer, des Zeitpunkts und der Organisation der Leistungsnachweise sowie die Sicherstellung einer geordneten Durchführung zuständig.

Art. 19
 Bewertung von Leistungsnachweisen

¹ Für die Bewertung von Leistungsnachweisen gelangt die Notenskala von 1.0 bis 6.0 zur Anwendung.

²

Notenskala CH	Notenskala ECTS		Prädikate
6.0	A	ausgezeichnet	bestanden
5.5	B	sehr gut	
5.0	C	gut	
4.5	D	befriedigend	
4.0	E	genügend	
3.5	FX	ungenügend	nicht bestanden
3.0 bis 1.0	F	stark ungenügend	

³ Pro Modul wird eine Modulnote gemäss der Notenskala oder das Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ ausgewiesen.

⁴ Leistungsnachweise und/oder Kurse mit Notenvergabe werden auf eine Dezimale genau bewertet.

⁵ Die Modulnote ist der gemäss ECTS-Punkten anteilmässig gewichtete Mittelwert der einzelnen Kursnoten. Die Modulnote wird auf halbe oder ganze Note gemäss Notenskala gerundet.

⁶ ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module gutgeschrieben.

⁷ Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Leistungsnachweis wird mit der Note 1.0 oder "nicht bestanden" bewertet.

Art. 20
 Bestehen von Modulen

¹ Ein bestandenes Modul gilt als abgeschlossen und kann nicht wiederholt werden.

² Für ein Modul mit der Note 3.5 kann ein Nachprüfungstermin frühestens zwei Wochen nach Prüfungseinsicht angeboten werden. Mit der Nachprüfung kann maximal die Note 4.0 erreicht werden. Die Nachprüfung gilt nicht als Modulwiederholung.

³ Ein nicht bestandenes Modul kann beim nächsten gleichwertigen verfügbaren Angebot wiederholt werden. Bei der Wiederholung müssen sämtliche Leistungsnachweise des Moduls erneut erbracht werden. Wird ein Modul nicht mehr angeboten, definiert die Studienleitung ein Ersatzmodul.

⁴ Ein nicht bestandenes Modul darf nur einmalig wiederholt werden. Wird das Modul auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

⁵ In Bachelorstudiengängen darf maximal ein Pflichtmodul im Umfang von maximal 6 ECTS-Punkten endgültig nicht bestanden werden. Die Note des nicht bestandenen Pflichtmoduls wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Die fehlenden ECTS-Punkte müssen kompensiert werden. Die Studien- und Prüfungsordnung kann weitere Regelungen bezüglich der Kompensation festlegen.

Art. 21
Bachelor- und Masterthesis

- ¹ Der Bachelorthesis werden 12 ECTS-, der Masterthesis 15 ECTS-Punkte zugeordnet.
- ² Wird die Bachelor- oder Masterthesis zu spät oder nicht eingereicht, gilt diese als nicht bestanden (Note 1.0).
- ³ Die Hochschulleitung regelt Details in einer Weisung.

Art. 22
Studienabschluss

- ¹ Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a) mindestens 180 ECTS-Punkte gemäss dem Curriculum aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erreicht wurden und
 - b) die Bachelorthesis bestanden wurde.
- ² Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a) mindestens 90 ECTS-Punkte gemäss dem Curriculum aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erreicht wurden und
 - b) die Masterthesis bestanden wurde.

Art. 23
Diplom und Diploma-Supplement

- ¹ Die Absolventinnen und Absolventen erhalten
 - a) ein Diplom, welches den Titel, die/den Titelinhaber/in und die Fachhochschule als das Diplom verleihende Institution ausweist und
 - b) ein Diploma-Supplement, welches Auskunft über die genauen Studieninhalte und die dafür aufgewendeten Lernleistungen gibt.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 24
Täuschung und Plagiat

- ¹ Wird ein Leistungsnachweis durch Täuschung oder durch Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität beeinflusst, oder zu beeinflussen versucht, so wird die Note 1.0 vergeben.
- ² Erweist sich ein Leistungsnachweis als Plagiat, so wird die Note 1.0 vergeben.
- ³ Die Hochschulleitung regelt Details in einer Weisung.
- ⁴ Im Falle von Täuschung und bei Plagiaten kann die Hochschulleitung:
 - a) Studienleistungen nicht anerkennen oder aberkennen
 - b) Diplome und Zeugnisse verweigern oder aberkennen
 - c) Titel verweigern oder aberkennen

Art. 25
Treuwidrigkeit

- ¹ In Nachfolgenden Fällen kann die Hochschulleitung Disziplinarmassnahmen treffen oder Studierende vom Studium ausschliessen. Als schwerwiegend treuwidrig gelten:
 - a) Verstösse gegen Leitbild, Reglemente und Weisungen der Hochschule
 - b) Straftaten, durch die die Interessen der Hochschule beeinträchtigt sind
 - c) Behinderung von Angehörigen der Hochschule in deren Tätigkeit
 - d) Mobbing

Art. 26
Urheber-/Nutzungsrecht

- ¹ Wer eine Arbeit im Rahmen der Ausbildung verfasst, gilt als Urheber/in bzw. Miturheber/in im Sinne des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992.
- ² Die Studierenden treten die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, welche sie im Zusammenhang mit der Ausbildung schaffen, mit ihrer Immatrikulation an die Fachhochschule ab.
- ³ Die Fachhochschule ist berechtigt, die urheberrechtlich geschützten studentischen Werke zu verwalten, zu nutzen und Dritten im Rahmen einer Zusammenarbeit die Nutzungsrechte einzuräumen. Macht sie von ihrem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, so können die Studierenden nach Abschluss der Ausbildung die Rückübertragung des Nutzungsrechts verlangen.
- ⁴ Bei der Nutzung und der Rechtseinräumung an Dritte sind die Interessen der beteiligten Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

Art. 27
Exmatrikulation

- ¹ Die Exmatrikulation erfolgt auf Ende Semester nach
 - a) Aushändigung des Diploms,
 - b) auf Antrag der/des Studierenden,
 - c) eines disziplinarischen Studienausschlusses,
 - d) Nichtbezahlung der Immatrikulations- oder Studiengebühr,
 - e) oder wenn das Studium aufgrund der Reglemente und Weisungen der FHGR nicht mehr abgeschlossen werden kann.
- ² Nach Exmatrikulation erlischt der Studierendenstatus an der Fachhochschule.

Art. 28
Rechtspflege

- ¹ Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die Rechtspflege nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, BR 370.100). Die Hochschulleitung kann Details in einer Weisung regeln.
- ² Das folgende schulinterne Rechtsmittelverfahren ist auszuschöpfen, bevor nach dem Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF, BR 427.200) eine Beschwerde ans Obergericht gestellt werden kann.

Art. 29
Einsprache

- ¹ Gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen und alle anderen Beanstandungen, die das Studium betreffen, kann Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung, resp. innert 10 Tagen seit der Einsicht in den Leistungsnachweis schriftlich an die Studienleitung zu richten.
- ² Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.
- ³ Mit der Einsprache wird die Studienleitung verpflichtet, den Antrag zu überprüfen und über die Sache nochmals zu entscheiden.

Art. 30
*Rekurs an die Hochschul-
leitung*

- ¹ Entscheide der Studienleitung bei nichtbestandenem Modulen sowie Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium, Ausscheiden während des Studiums und Nichtbestehen des Studiums können innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mit Rekurs an die Hochschulleitung, Pulvermühlestrasse 57, 7000 Chur, angefochten werden.
- ² Der Rekurs in Papierform ist zu unterzeichnen und im Doppel einzureichen. Er muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.
- ³ Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 31
*Beschwerde am Oberge-
richt*

- ¹ Entscheide der Hochschulleitung betreffend Nichtzulassung zum Studium, Ausscheiden während des Studiums sowie Nichtbestehen des Studiums können innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

VI. Abschliessende Bestimmungen

Art. 32
*Inkrafttreten und Aufhe-
bung
bisherigen Rechts*

- ¹ Dieses Reglement tritt per 1. September 2025 in Kraft. Es ersetzt das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 1. September 2024.